

Nutzungsvereinbarung

Zwischen

dem Kalkhorster Sportverein e.V.,
Friedensstraße 61, 23942 Kalkhorst

-Verein -

und

Name:

Anschrift:

-Nutzer-

wird wie folgt vereinbart:

1. Nutzungsgegenstand

Der Sportverein überlässt den Nutzern zu privaten Zwecken Räumlichkeiten des Gebäudes.

2. Art und Umfang der Nutzung

Die Nutzung erfolgt am .

Zweck:

Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte, gleich ob gewerblich oder privat ist nicht gestattet.

Der Nutzer verpflichtet sich, sich an die Hausordnung (Anlage 2) zu halten und für die Einhaltung der Hausordnung während der Zeit seiner Nutzung zu sorgen.

3. Nutzungsgebühr

für die Nutzung sind die nachfolgenden Gebühren an den Verein zu entrichten:

- Klubraum: 115 € pro Tag
40 € für Kurzzeitnutzung max. 3 Std.
- Kegelbahn: 15 € pro Stunde
(Mitnutzung des ehemaligen Eingangsbereichs: zzgl. 10 € pauschal)
- Gymnastikraum: 10 € pro Stunde

Die Anmietung von Küche, Flur, sanitären Anlagen und Umkleieräumen als Nebenräumen wird nicht gesondert berechnet.

Abrechnungen erfolgen aufgerundet nach vollen Tagen und Stunden.

Die Nutzungsgebühr ist spätestens 5 Tage vor der Gebrauchsüberlassung in auf das Konto des Kalkhorster Sportvereins zum Verwendungszweck „Nutzungsvereinbarung“ zu überweisen.

Die Kontoverbindung lautet:

IBAN : DE 45140613080002512335 BIC: GENODEF1GUE

Bei Schlüsselübergabe ist eine Kautions in Höhe von 100 Euro in bar zu zahlen, die der Nutzer nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes zurückerhält.

4. Haftung des Nutzers

(1) Die Räume werden mit Inventar gemäß Übergabeprotokoll in ordnungsgemäßem Zustand übergeben und vom Nutzer als vertragsgemäß anerkannt. Der Nutzer verpflichtet sich Räume, Anlagen, Einrichtungen und Inventar schonend und pfleglich zu behandeln.

(2) Der Nutzer haftet dem Verein für Schäden, die durch die Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten verursacht werden, insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten, Heizungsanlagen usw. unsachgemäß behandelt, die Räume unzureichend gelüftet oder Heizrohre und Wasserleitungen nicht ausreichend vor Frost geschützt werden.

(3) Der Nutzer haftet verschuldensunabhängig darüber hinaus für sämtliche Schäden an Gebäuden, Räumen, Anlagen, Einrichtungen und Inventar, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Gäste, Besucher, Lieferanten oder sonstige Personen, die sich mit seinem Willen in den überlassenen Räumen aufhalten oder diese aufsuchen, verursacht werden.

(4) Der Nutzer ist nicht berechtigt Schäden, für die er einstehen muss, selbst zu beseitigen. Der Verein ist berechtigt diese Schäden ohne vorherige Anmahnung von geeigneten Fachunternehmen fachgerecht zur Kostenlast des Nutzers beseitigen zu lassen.

(5) Dem Nutzer obliegen die Verkehrssicherungspflichten betreffend die übernommenen Anlagen und Räumlichkeiten einschließlich der Nebenräume und Parkplätze, sowie der Zuwege, öffentlicher Wege und Freiflächen. Der Nutzer hält den Verein von allen Ansprüchen frei, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht während der Nutzungszeit ergeben können.

(6) Der Nutzer verpflichtet sich, auf eigene Kosten für die rechtzeitige Einholung sämtlicher etwaig erforderlicher Genehmigungen für die von ihm beabsichtigte Nutzung (z.B. GEMA u. a.) zu sorgen.

5. Haftung des Vereins

(1) Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung des Vereins wegen anfänglicher Sachmängel der überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen wird ausgeschlossen.

(2) Schadensersatzansprüche des Nutzers im Übrigen, einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung, können nur geltend gemacht werden, soweit sie

1. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vereins oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder
2. auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Verein oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder
3. auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder

4. auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung des Vereins oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

(3) Sofern und soweit der Verein Wasser, Fernwärme, Gas und Elektrizität aus den Versorgungsnetzen von Versorgungsunternehmen zur Verfügung stellt, wird der Nutzer im Falle einer Haftung des Vereins bei Leistungsstörungen keine weitergehenden Schadensersatzansprüche geltend machen, als sie dem Verein nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen gegenüber dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zustehen. Der Nutzer hat einen Schaden unverzüglich sowohl dem Verein als auch unmittelbar dem beliefernden Versorgungsunternehmen schriftlich mitzuteilen.

(4) Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Vereins.

(5) Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insoweit haftet der Verein uneingeschränkt bei Vorsatz und Fahrlässigkeit (auch seiner Erfüllungsgehilfen).

6. Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Regelungen bezüglich der Nutzung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Kalkhorst, den

S.Meinhardt

Nutzer

Verein